

# Satzung des Fördervereins Bildung am Limes

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 26.07.2010 gegründete Verein führt den Namen. *Bildung am Limes* und hat seinen Sitz in Denkendorf

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Bildung am Limes für die Gemeinden Denkendorf und Kipfenberg. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar durch:

- ⌄ die Erhebung von Beiträgen,
- ⌄ die Beschaffung von Mitteln und Spenden,
- ⌄ die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art,

Die Förderung erfolgt durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln zur Umsetzung alternativer Bildungsprojekte.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

#### **§ 5 Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
  - ✚ der Jahresbeitrag ist 1,00€ /Jahr,
  - ✚ der Höhe des Beitrages sind nach oben keine Grenzen gesetzt und dienen zur Förderung der Belange des Vereins gem.(§2),
  - ✚ der Beitrag wird fällig zum Zeitpunkt der Aufnahme des Mitglieds in den Verein bzw. einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Für die jährliche Kassenprüfung sind zwei Revisoren zu wählen.

#### **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Kassier, sowie dem Schriftführer und zwei weiteren Beisitzern.  
(Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die Ladung zur jährlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch die Pressemedien.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist ebenfalls die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Bildungseinrichtungen der unter § 2 genannten Gemeinden.

## § 10 Inkrafttreten

(1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 26.07.2010 von der Mitgliederversammlung des Vereins **BILDUNG AM LIMES** beschlossen worden und tritt damit in Kraft.

Unterschriften der Gründungsmitglieder.

1. Wolfgang Alfano  
Vorstand

Josef Summo  
Schriftführer

Kimberl Benzger  
Beisitzer

Robert Faulari  
Kassier

Robert Faulari  
2. Vorstand

Lauterbach  
Beisitzer

1 Wolfgang Alfano  
Name / Firma

2 Maria Geyer  
Name / Firma

3 Josef Wermuth  
Name / Firma

4 Schneider Jakob  
Name / Firma

5 Hofmann Norbert  
Name / Firma

6 GRÖGER HARALD  
Name / Firma

7 CHRISTIAN HOLTZ  
Name / Firma

8 Penede Daniela  
Name / Firma

9 Schnei Susanne

Wolfgang Alfano  
Unterschrift

Maria Geyer  
Unterschrift

Josef Wermuth  
Unterschrift

Schneider Jakob  
Unterschrift

Hofmann Norbert  
Unterschrift

Harald Gröger  
Unterschrift

Christian Holz  
Unterschrift

Daniela Penede  
Unterschrift

Susanne Schnei

10 Riedl Martina  
Name / Firma

Riedl Martina  
Unterschrift

11 kath. Kindertagesstätte Marienheim  
Name / Firma

Riedl Martina, Kiga-Allg.  
Unterschrift

12 Heinz Allgayer  
Name / Firma

Heinz Allgayer  
Unterschrift

13 Almut Müller  
Name / Firma

Almut Müller  
Unterschrift

14 JOSEF MEIBER  
Name / Firma

JM  
Unterschrift

15 Erwin Bittner  
Name / Firma

Bittner  
Unterschrift

16 Sabine Janisch  
Name / Firma

Sabine Janisch  
Unterschrift

17 Thomas Horst  
Name / Firma

TH  
Unterschrift

18 CHRISTINA GEORG  
Name / Firma

Christina Georg  
Unterschrift

19 Ines Androleit-Pfeiffer  
Name / Firma

Androleit-Pfeiffer  
Unterschrift

20 \_\_\_\_\_  
Name / Firma

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

21 \_\_\_\_\_  
Name / Firma

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

22 \_\_\_\_\_  
Name / Firma

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

23 \_\_\_\_\_  
Name / Firma

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

24 \_\_\_\_\_  
Name / Firma

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

25 \_\_\_\_\_  
Name / Firma

\_\_\_\_\_  
Unterschrift